

Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinflall

Protokollauszug vom 18. Mai 2005



Sitzung Nr. 13

Besuchsboykott bis
Scheidung – wie in Dok.
1119, auch 2 Jahre

Rutz Marina, geb. 17. März 1995

Rutz Daniel, geb. 23. Oktober 1996

Rutz Andreas, geb. 7. Juli 1998

wohnhaft bei der Mutter, Rutz M [REDACTED] 5, von Neuhausen am
Rheinflall, [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinflall

Abänderung des Beschlusses vom 18. Oktober 2002 Betreffend Regelung des persönlichen Verkehrs

Aufhebung der Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs

[...]

I.

Seite -2-

Mit Schreiben vom 24.02.2005 hat der Beistand beantragt, die Massnahmen wegen der Nichterfüllbarkeit aufzuheben und zugleich **in Wahrnehmung des Kindeswohl, den persönlichen Verkehr zwischen Vater und Kindern einzustellen.**

[...]

Seite -3-

III.

Anm. 1 :Josef :Rutz - siehe Beschluss RR-Dubach Seite 4. Obwohl er dies gelesen haben muss lügt er, der Vater habe ein Besuchsrecht!!

Im Gutachten des KJPD vom 15. Januar 2004 kommt der Gutachter zum Schluss, dass nochmals ein Versuch zur Wiederaufnahme des persönlichen Verkehrs im Sinne des

Beschlusses vom 18. Oktober 2002 zu unternehmen und eine zeitlich gestaffelte Erweiterung des Besuchsrechtes anzustreben sei.

1.

2. Die Kinder entwickeln sich aus dem Schutz der Familie heraus immer mehr ins öffentliche, gesellschaftliche Leben. Dadurch werden sie empfänglicher und belasteter durch eine Blossstellung, wie der KV sie bis anhin betrieben hat. Der Name Rutz könnte für die Kinder zur Belastung werden.

Anm. 2 :Josef :Rutz: interessant: Lange später lässt die KESB die Kinder genau diesen Wortlaut aussagen - man hat allerdings dafür gesorgt, dass die von Vater geforderte, persönliche Gegenüberstellung nie zustande kam!

Die Kampfmittel des Kindsvaters haben sich zwischenzeitlich auf weitere Personen ausgedehnt. Auch wurden die Kinder sehr stark miteinbezogen (Aushang von Fotos am Kundenanschlag im Coop mit der Anschrift, - diesen Kindern wird der Kontakt zum Vater verweigert-).

Anm. 3 :Josef :Rutz: Diese Aussage ist frei erfunden. Damit wollte die KESB den :Josef :Rutz wegen dessen umfangreichen Flugblattaktionen, die ausnahmslos und namentlich gegen den betrügerischen Amtsmissbrauch der KESB gerichtet waren, einen Riegel schieben.

Seite -4-

Alle Gesprächseinladungen, schriftlich und persönlich, hat Josef Rutz ausgeschlagen.

[...]

Seite -4-

Eine Reduktion des persönlichen Verkehrs hat nicht den gewünschten Erfolg und eine vernünftige Zusammenarbeit ergeben.

Somit bleibt zum Schutze der Kinder nur die Einstellung des Kontaktes zum Vater. Die zuständigen Stellen haben sich vier Jahre lang bemüht, die Interessen der Kinder und

des Vaters zu verwirklichen, leider erfolglos. Anm. 4 :Josef :Rutz: Sie widerlegen sich mit dem vorhergehenden Absatz - selbst.

Die Kinder brauchen nun dringend Ruhe. Eine Wiederaufnahme ist aus unserer Sicht erst dann wieder sinnvoll, wenn die Kinder selbst darüber befinden und entscheiden können. In der im Moment vorhandenen Angst sind sie nicht in der Lage, einen verbindlichen freien Entscheid zu treffen. Anm. 5 :Josef :Rutz: Da wird also ohne die Kinder zu fragen, irgend ein Frevel aus dem Ärmel geschüttelt:

IV.

Die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall

b e s c h l i e s s t :

1. Der Beschluss der VB Neuhausen vom 18. Oktober 2002 wird dahingehend geändert, als das Besuchsrecht bis zum Entscheid des Kantonsgericht im hängigen Scheidungsverfahren eingestellt wird. Der Beistand, Stephan Trösch, c/o Gemeindehaus, 8212 Neuhausen am Rheinfall wird von seinem Amt entlastet. Er wird eingeladen per 31. März 2005 einen Schlussbericht zu erstellen.
2. Keine Gebühren.

Seite -5-

3. Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Justiz und Gemeinden, Mühlentalstrasse 105, 8201 Schaffhausen, gemäss Art. 420 Abs. 2 ZGB schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
4. Mitteilung an:

- Josef Rutz, Victor von Bruns-Strasse 4, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- *Marika Rutz, [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinfall
- Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Justiz und Gemeinden, Mühentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Dispositiv:

- Einwohnerkontrolle
Sozialreferat
- Steuerverwaltung

Spediert am: **19. Mai 2005**

In Rechtskraft am: **30- Mai 2005**



Vormundschaftsbehörde Neuhausen a/Rhf.
Die Präsidentin: Der Sekretär:

[Handwritten signature]

Mit Dok. 880 hat der sog. STAATSSCHREIBER Dr. Reto Dubach alles prüfungslos den Akten entnommen oder aber mit seinen Worten wie folgt, nachgeäfft:

Diese Beurteilung basiert nicht zuletzt auf der Tatsache, dass die drei eigenen Kinder des Rekurrenten einer aus objektiver Sicht nicht mehr zu duldenen Belastung seitens ihres Vaters ausgesetzt sind, sucht dieser doch offensichtlich immer wieder ausserhalb des ihm grundsätzlich zustehenden Besuchsrechtes Kontakt zu ihnen und dies eben gerade im Bereich der Schulhäuser (vgl. Stellungnahme des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall vom 30. September 2005, Beilage 1 „Flugblatt mit Handnotizen von Leander Grand“ und Beilage 2 „Beschluss vom 28. Juli 2005 betreffend Zutrittsverbot Schulhäuser“).

Demgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs wird insoweit abgewiesen und damit der Beschluss des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall vom 28. Juli 2005 bestätigt, als sich das absolute Zutrittsverbot auf das Schulhaus inkl. -areal Gemeindewiesen I bezieht. In Bezug auf die andern

Schulhäuser inkl. -areale in Neuhausen am Rheinfluss gilt das Zutrittsverbot während der Dauer von Schulanlässen, an welchen die Kinder des Rekurrenten beteiligt sind.

2. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 300.-, werden dem Rekurrenten auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971). **Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.**
4. Mitteilung an:
 - Josef Rutz, Victor-von-Bruns-Strasse 4, 8212 Neuhausen a. Rhf. (Einschreiben)
 - Gemeinderat Neuhausen a. Rhf., 8212 Neuhausen a. Rhf.
 - Christian Di Ronco, Präsident der Schulbehörde Neuhausen a. Rhf.
 - Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen
 - Jakob Geier, Chef Schulamt
 - Rechtsdienst des Erziehungsdepartementes (mit Akten)
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach